

[nach 1767, Dezember 14:] Konzept eines vermutlich von Brukenthal verfassten Schreibens über die Organisation der siebenbürgischen Grenzregimenter, deren Kosten und Kostenträger.

Abschrift aus dem Brukenthalschen Familienarchiv, Q 3 H 13.

Datierung aufgrund der in diesem Dokument enthaltenen Angabe, dass Graf Carl O'Donnell zum Kommandierenden General und Präses des Guberniums von Siebenbürgen ernannt wurde. Die Ernennung erfolgte am 14. Dezember 1767, vgl. Rolf Kutschera: Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688-1869. Köln Wien 1985 Studia Transylvanica 2), S. 238. Der Hinweis auf die zurückliegenden sechs Jahre seit Einführung des Buccow-Brukenthalschen Steuersystems 1762 (Kutschera: a.a.O., S. 268) deutet auf eine Datierung auf das Jahr 1768 hin. Die Resolution Maria Theresias auf eine Nota Brukenthals vom 2. Februar 1768, „das er das angefangene so große werk des bucofs in sein consistenz bringen werde zum nutzen und sicherheit des Lands“ Biographie, 1. Bd., S. 203), lässt die Möglichkeit offen, dass sie sich dabei auf dieses als Konzept erhalten gebliebene Schreiben bezieht. Die Note vom 2. Februar (vgl. Dokument 1768-02-02) enthält keine Bezüge zur Finanzierung der Grenzregimenter.

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 126-139 (Militärgrenze, Steuern), 147f. (Kontributionssystem); keine ausdrückliche Nennung des Dokuments.?

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Q 3 H 13

Grenzer

1765

[S. 1] Die verschiedene neue Einrichtungen des nunmehrigen Groß-Fürstenthum

Siebenbürgen, diejenige mitbegriffen, wodurch das Granitzer-Corp zu Stand gekommen ist, haben beandter maßen in denen Zeiten den Anfang genommen, wo der *General der Cavallerie Baron Bucco Commandirender General* in Siebenbürgen, und *Praeses* des dortigen *Gubernium* war.

Vermuthlich von darum, weil die Granitz-Verfassung eigentlich aus der Vermehrung der *Contributions*-Einnahmen, und denen dahin einschlagenden Politischen Veranlaßungen ihre Wesenheit erhalten musste, erstattete der *B. Bucco* über seine Vorschläge, und die darnach getroffene Ankehrungen seine *Rapports directe* an das Allerhöchste Orth, er bekam auch wieder *recta* die Allerhöchste Gesinnungen und Befehle zu vernehmen, und dem Hof-Kriegs-Rath ware dazumahl von diesen Geschäften des *Baron Bucco* eigentlich bloß dasjenige bekannt, was ihm von ohngefähr zur Kenntniß und Wißenschaft gelangt ist.

Nur alsdann erst, wie unter den zum Granitzer-Stand beygezohenen Leuthen Unruhen entstanden seynd, und zur Untersuchung einen *Commissarium R.* in der Persohn des Feld-Zeug-Meister *B. v. Siskovics* nacher Siebenbürgen zu schicken nöthig befunden worden ist, musste der Hof-Kriegs-Rath die Hand ins Spiel legen.

Weil die von *B. Bucco* unternommene neue Einrichtungen insgesamt mit einander eine genaue Verbindung hatten, und es eigentlich darum zu thun war, das angefangene zu

vollenden und den Allerhöchsten Hoff von solchen meistens schon ins Werck gesetzten Veranlassungen nicht etwa wieder zurücktreten zu machen, welchen in denen zurückgelegten Jahren die den jezigen Zeit-Laufften, und Staats-Umständen nicht angepassten *Nobilitas* Freyheiten und Land-Gewohnheiten sonst immer im Weg gestanden seynd, so konte der Hof-Kriegs-Rath sich nicht erste [S. 2] mit einer näheren Untersuchung der angenommenen Haupt-Grund-Sätzen aufhalten, er folgte vielmehr solchen genau, und brachte es endlich, auch unter der forthinnigen vertraulichen Einverständniß mit der Siebenbürgischen Hoff-Cantzley dahin daß ohnerachtet der vorgefundenen vielen Anständen, und Schwierigkeiten das Granitzer-*Corps* schon seit einigen Jahren aufrecht steht, die Mannschaft dermahlen wirklich zum Schutz der übrigen Lands-Einwohner verwendet wird, und soweit als der Allerhöchste Hof das Absehn gehabt hat, die eigene Grentzen des Landes sicherer bewachen zu machen und auf allen Fall noch mehrere Granitzer zur *Defension* des Staats herbeyziehen zu können, sich allerdings mit gutem Grund hoffen läßt, daß dieser Endzweck in seiner vollen Maaß erreicht sey.

Dem nun bestehenden *Contributions System* des *B. Bucco* wurde eine Dauer von mehr nicht als 6 Jahren aus dem gefließentlichen Verdacht anberaumt, um während solcher Zeit denen allenfalls wahrnehmenden Gebrechen auf ihren wahren Grund sehen, die zu derselben künftiger Abschaffung nothwendige Mittel, und Ankehrungen gehöriger erwegen, soweit, als die Einnahm zur Erforderniß nicht hinreichend seyn dörfte, solche mit desto sicherer Beobachtung der rechten *Proportion* erhöhen, und auf solche Arth nach dem Auslauf dieses *Anni decretorii* ein, alle Absichten mit einander erfüllendes dem Land, wie dem gantzen Staat erspriesliches *Systema* vest setzen zu können, es tritt also dermalen, wo dieser *Annus Normalis* zu Ende gehet, die wichtige Frage ein, was bey dem bishero durch 6 Jahre angedauerten *Systeme* anzumerken, auszustellen, und für die Zukunft zu verbeßern nothwendig seyn dörfte?

Den Hof-Kriegs-Rath gehet es eigentlich nicht an, über das ganze zu reden, er wird also auch bloß den Theil berühren, der seiner Aufsicht und Obsorge anvertrauet ist, es verstehet sich darunter der Granitzer Staat, nur muß, weil dermalen für den Unterhalt der Granitz-Militz ein eigenes *Quantum excindiret* ist, und jährlich aus der *Provincial-Cassa* abgereicht wird, mit der Frag, ob die nach dem *Contributions-System* denen Granitzern aufgelegte Abgaben denen Kräften derselben angemessen seyen, unterinstens die weitere Frag ver- [S. 3] bunden werden, in wie weit die dermahlen verabfolgt werdende jährliche Summe zu allen nothwendigen Auslagen erklecke.

Der Hof-Kriegs-Rath fangt bey dem letzten an, und meynt, die gestellte Aufgab nicht richtiger, und verständlicher erörtern zu können, als wenn der Einnahm gleich die Ausgaben nachgesetzt werden, und sodann eine der andern *Summe* entgegen gehalten wird.

Seitdeme, wie zu Errichtung des aus 4 *Infanterie* und 2 *Cavallerie* Regimentern bestehenden Granitzer *Corp* in Siebenbürgen geschritten worden ist, werden zu Bestreitung des nothwendigen Aufwands für dieses *Corps* aus der *Provincial-Cassa* verabfolgt jährliche

	170000 f.
Die <i>Officers</i> Gagen und Löhnungen haben bishero betragen	118720 f.
Es ist aber, weil aus der Erfahrung sich gezeiget hat, daß die <i>Officers der</i> 7bürg. Granitz-Militz, besonders nachdem es von der für selbe allen Anfangs in Antrag gewesten Zutheilung eigener Gründe, wieder abgekommen ist, bey dem für sie ausgemeßenen geringen Gehalt keineswegs bestehen können, von Ihro Maestät bereits entschloßen worden, selbe denen <i>Officers</i> der übrigen Granitzern gleich zu setzen, welche Erhöhung der <i>Gagen</i> , und <i>respective parification</i> sich belauffet auf jährliche _ _ _ _	26586 f. 18 x
Dahero künftig für <i>Officersgagen</i> und Löhnungen anzusetzen kommen	145306 f 18 x.
Die Verpflegung für die auf <i>Playen</i> , und <i>Ordonantzen</i> stehende Mannschaft beträgt	39824 f 7
Die Bestellung der 7 <i>Procuratorum</i>	290 f -
Die Bestellung des Hauptmann <i>Rösler</i> wegen Besorgung der Granitz <i>Cassa</i>	300 f -
Die Zulage für den zweyten Gränitz <i>Auditor Klementsits inclusive</i> der zur Vorspanns Bestreitung beyläuffig in Ansatz kommenden 100 f	350 f -
Die <i>Cantzley Speesen</i> nebst dem <i>Post-Porto</i>	150 f -
<i>Summa</i>	186220 f 25 x.

Wird nun die Einnahme von 170 000 f. - denen Ausgaben S. 186 220 f. 25 entgegen gehalten, so erweißt es sich von selbst, daß der Aufwand die *Dotirung* um jährliche 16220 f 25 x übersteige, obgleich 1° hierunter der dem dermalen bey der Granitz-Militz angestellten *Brigadier* verabfolgt wer- [S. 4] dende Gehalt ihr jährliche 4000 f nicht mitbegriffen ist, und aus der Königs-*Cassa* einweilen abgereicht wird, 2° der bey dieser Militz wegen ihrer weitschichtigen Auseinanderlegung höchst nothwendige zweyte *Brigadier* derzeit noch ermanglet, 3° bey jeglichem der Siebenbürgischen 6 Granitzer *Rgmt*ern dermalen nur ein Obrist-*Lieutenant*, und ein *Major* sich befindet, der Hoff-Kriegs-Rath hingegen bey jedem dieser Regimenten die *Creirung* eines Obristen für höchst nöthig, und ohnentbehrlich ansiehet, nicht allein von darum, weil es der Dienst ohnumgänglich erfordert, und die Nothwendigkeit des Antrags alsdann gleich von selbst in die Augen leuchtet, wenn in die Erwegung gezogen wird, daß bey einem andern *Infanterie* und *Cavallerie* Regiment wovon der Stand 2071 und *respective* 721 Köpfe ausmachtet, ein *Obrister*, und *Regiments Commandant* nebst den übrigen Staabs-*Officers* bestellt ist, ein *Infanterie*-Regiment in Siebenbürgen aber auf 3000 und ein *Cavallerie* Regiment auf 1500 Köpf sich belauffet, und bei solchem mehr nicht

als ein Obrist *Lieutenant* und ein *Major* befindlich seynd, sondern auch aus der wohlbedächtigen Rücksicht, daß im widrigen ein Obrist-*Lieutenant* von einem Siebenbürgischen Granitz Regiment, obschon hierzu die tüchtigste, und erfahrensten *Individuen* eigends ausgesucht werden müßen, seines weitem Fortkommens halber gar keine reizende Aussicht haben würde, allermaßen bey der Granitz-Militz selbst darzu die Gelegenheit ermanglete, und, wenn demselben nach der Hand bey einem andern Regiment als Obrist zu *placiren* der Antrag genommen werden wollte, von daher für die Granitz Verfaßung ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde, in dem in solchem Fall, wenn es auf die Benennung eines *Brigadier* ankähme, nie jemand vorhanden wäre, der von allem demjenigen, was zur Granitz-Verfaßung gehöret, und eben nicht auf das *Militare* allein sich beziehet, sondern auch das *Policey-Justitz-Commertz* und *Cameral* Wesen in sich begreiffet, die vollkommne gründliche Kentniß im gantzen Zusammenhang haben würde, 4^o Bey dem Ansatz des *Playen*-Sold nur die bey gesunden Zeiten angestellt werdende Mannschaft entworffen worden ist. Dahero in billigmäßigen Betracht zu nehmen kommet, daß dazumahl, wenn die Gränzen *ex Causa Sanitatis* oder anderer Ursachen halber stärker zu bewachen nöthig befunden [S. 5] wird, die angerechnete 39824 f 7 Xr auf das *Alterum tantum*, und auf ein noch höheres *quantum* ansteigen können, 5^o von mehreren andern Auslagen, worunter insbesondere diejenigen der Anschaffung der nothwendigen Feld-*Requisiten* gehöret, die eben dermalen aus Anlaß der in denen benachbarten *Provincien* ausgebrochenen Unruhen, und der zum Schutz des Vaterlands erforderlich geweßten Ausrückung der Granitzer hat geschehen müßen, nicht einmahl eine Erwähnung geschehen ist.

Da bey der Errichtung des neuen Gränitzer *Corps* das vorzügliche Absehen gewesen ist, dabeilbe ohne neue Kosten des Staats zu Stand zu bringen, und der verstorbene *Baron Bucco* selbst aus der Überzeugung, daß in der Errichtung das Werck in seine rechte Stellung zu bringen nicht thunlich sey, die Verbeßerung nach der Hand sich vorbehalten hat, so siehet es dermalen der Hof-Kriegs-Rath für seine Pflicht an, die so gestaltige Verhältniß der Ausgaben gegen die Einnahm, nebst denen in der Granitz-Verfaßung zeithero wahrgenommenen Gebrechen Ihrer Mayst. vor Augen zu legen, und dem Allerhöchsten Ermeßen zu unterziehen, ob anvorderist, die Unkosten für das Granitzer-*Corps* nach dem erhöhten Betrag, und wie sie auch in Hinkunft noch mehr ansteigen können, und werden *ex visceribus Provinciae* fortan herzufließen haben sollen, oder ob die Kräfte der *caisse General* über die dermalen gereicht werden, die jährliche 170 000 f. den nöthigen mehreren Zuschuß zu bestreiten verstatten, und ob nicht als denn auch, so viel die Gebrechen betrifft,

von dem Hoff-Kriegs-Rath in der Absicht auf ihre Verbeßerung der Vorschlag Ihrer Mayst. zu Füßen gelegt werden könne.

Dem hier oben in *specifico* bemerckten jährlich vorfallenden Aufwand kommen übrigens noch andere zur *Consolidirung* der Granitz-Militz nothwendige Ausgaben hiebey, sie bestehen 1^o in dem erforderlichen neuen Bau der *Officers Quartieren*, und *respective* der ersten Zurichtung einiger schon aufrecht stehenden Gebäuden, worzu ein namhafter Geld-Betrag bey der *Provincial-Cassa* noch im Rückstand haftet, 2^o In dem Nachlaß einiger bey denen Gränitzern von denen zurückgelegten Jahren haftenden *Contribution-Restantzen*. 3^o in dem nöthigen Geld-Betrag theils zu Auslösung ihrer versetzten Gründen, theils zu Bezahlung ihrer Schulden; Die *specifica* von diesen drey Posten laßen sich zwar aus Abgang der noch nicht beysammen befindlichen Eingaben derzeit eben nicht verläßlich bestimmen, nach denen vorlauffigen Anzeigen kann aber das darzu erforderliche Geld-*Quantum* auf etliche 100 000 f. angeschlagen werden, wovon mir allein mit der Zeit der Betrag für die ausgelöbte Gründe sich wieder nach und nach ersetzen läst.

[S. 6] Nach dem laut des *Regulaments* sollen denen Granitzern in Friedenszeiten der Dritte Theil der sie betreffenden *Contribution* nachgelaßen werden, es hat also diese Verordnung den Verstand, daß die Granitzer mit denen andern Landes-Einwohnern den allgemeinen Mitleiden immer soweit unterwürffig seyn sollen, daß sie von denen Abgaben, welche die übrigen Insaßen entrichten, nur zwey Drittel zu bezahlen haben sollen.

Nicht allein die bisherige Erfahrung hat es bewiesen, sondern es wird auch, wenn die denen Granitzern durch den *Militar*-Stand zugewachsene *Praestationen* nur obenhin betrachtet werden, dadurch die *Disposition*, die bey einer solchen *Contributions* Auftheilung zwischen dem Lands-Einwohner und dem Soldaten bestehet, und die Unmöglichkeit, den Granitzer, wenn er anderst seinem vorzüglichen Beruff nachkommen solle, die Last weitershin ertragen zu laßen, von selbsten offenbahr.

Bey der Gelegenheit, wo nach der Ernennung des Grafens v. *Odonell* zum *Commandirenden Generalen* in Siebenbürgen eben die zur *Consolidirung* der Granitz-Militz nothwendige Mittel, und Ankehrungen mit der Siebenbürgischen Hoff-Cantzeley in die Überlegung gezogen wurden, ist das nemliche einhellig befunden, und von Ihrer Majestät selbst anerkannt worden.

Die Mittel zur Erleichterung der Granitzer wurden damahls *alternative* entweder in der Herabsetzung der *Contribution* der Granitzer auf die Hälfpte, oder in dem Nachlaß des Kopf

und Schutz-Geld, dann in der Bezahlung zweyer Drittel von den *facultaeten* in Vorschlag gebracht.

In dem Anbetracht, daß, wann der Granitzer an der Kopf und *Protectional Tax* dann der *Facultaets* Steuer durchaus die Helffte zu entrichten haben sollte, zwischen dem vermöglichen, und demjenigen Granitzer der wenig oder gar nichts hat, die jetzige Ungleichheit verbleiben würde, ist es zur Erreichung der rechten *proportion*, und zugleich dem Granitz-Stand gemäß befunden worden, dem Soldaten, weil er den Kopf ohnehin schon zum Schutz des Vaterland, und des gesamtem Staat widmet, das Kopf und *respective* Schutz-Geld nach zu sehen, und ihme 2 Drittel *Contribution* von seinen *Facultaeten* bezahlen zu machen.

Von daher ist es auch erfolgt, daß der *Commandirende General Graf v. Odonell* einer so beschaffenen Erleichterung halber denen Granitzern bereits die vorläufige Zusage gemacht hat, wohingegen der Hof-Kriegs-Rath aus dieser genommenen Verabredung und der darauf erhaltenen Allernädigsten Bestätigung die Folge für richtig annimmt, daß, nachdem es bereits anerkannt worden, [S. 7] daß die Gränitzer zu allen ihren obliegenden *praestationen* nur alsdann vermögend seyn werden, wann ihnen die Kopf und *Protectional* Steuer nachgesehen wird, und er von seinen *Facultaeten* nur zwey Drittel *Contribution* zu zahlen hat, derselbe dazumal, wenn die *Facultaeten* Steuer in Ansehung der übrigen Lands-Einwohner eine Erhöhung anzunehmen hat, in dieses allgemeine Mitleiden keineswegs mehr gezogen werden könne, allernaßen es dadurch von dem zu seiner Erleichterung eingeschlagenen Mittel wieder abkommen, und er in das vorige Unvermögen gerathen würde.

Die zwey Drittel *Contribution* von denen *Facultäten* der Gränitzer betragen dermalen ungefähr 40 000 f. Daher, solange nicht die obgleich bereits *vitios* anerkannte Kopf Tax *respectu universi* aufzuheben, und die *Contribution in bonum aerarii*, der *Dominien*, und des Unterthanen blos dem *real*-Vermögen anzuheften thunlich befunden wird, mithin eben von daher nach dem bereits geschehenen *alternativen* Antrag die Gränitzer in der *Contributions* Abgab um die Hälfte durchaus ringer, wie die andere Lands-Einwohner zu halten die Gelegenheit sich ergeben könnte, die obberührte *Summe* der 40 000 f. als diejenige *Praestation*, welche die Gränitzer *titulo Contributionis* zu entrichten haben sollen, vest zu setzen, und jedwedes Jahr in *solutum* an dem zu ihrer Unterhaltung verabfolgt werdenden *quanto* anzurechnen wäre, wohingegen, damit die Abgab unter dem Gränitzer Staat der rechten *Proportion* nach geschehe, derselben *Repartition*, und *respective Classification* dem *Militari* zu überlaßen seyn müßte, folgar auch in so weit, als die Gründe der Granitzer

entweder durch Auslösungen, oder durch neue Zutheilungen sich künftig vermehrten nach eben dieser *Classification* der dermalen angenommenen *Contributions* Betrag eher 40 000 f. höher ansteigen würde.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1767-12-14-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.